

Information

der Zahnärztekammer Berlin

zu Beschwerden von Patienten über Zahnärzte

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Sie möchten eine Beschwerde über eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt aus Berlin bei der Zahnärztekammer Berlin erheben? Dann möchten wir Sie vorab kurz darüber informieren, wozu die Schlichtungsstelle der Zahnärztekammer Berlin dient, was sie für Sie tun kann, aber auch, was sie nicht kann.

Die Schlichtungsstellte der Zahnärztekammer Berlin dient dazu, zwischen Patienten und Zahnarzt den Versuch einer außergerichtlichen Einigung in Streitfällen zu unternehmen. Hierzu müssen sowohl der Patient als auch der Zahnarzt ihre Bereitschaft äußern. Lehnt eine der beiden Seiten den Schlichtungsversuch ab, so kommt kein schlichtendes Gespräch zustande. Hier bleibt nur der Rechtsweg, das heißt der Weg über ein Rechtsanwalt und/ oder gerichtliches Verfahren.

Bitte beachten Sie, dass die Zahnärztekammer Berlin selbst keine fachlichen Untersuchungen vornimmt oder vornehmen kann. Hierzu ist ein Gutachten erforderlich, entweder bei Kassenpatienten durch die gesetzliche Krankenversicherung veranlasst oder in Privatfällen bei einem Gutachter, den Sie als Patient aus einer Liste bestellter Gutachter wählen können. Diese Listen senden wir Ihnen auf Nachfrage gerne zu.

Ansonsten prüft die Zahnärztekammer Berlin evtl. Verstöße gegen die Berufsordnung. Dieses ist meist erst nach Abschluss einer Begutachtung bzw. nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens möglich. Die Überprüfuung eines Verstoßes gegen die Berufsordnung ist ein kammerinternes Verfahren. Es ersetzt nicht den Gang zum Gericht, wenn zivilrechtliche Forderungen gegenüber einem Zahnarzt geltend gemacht werden sollen. Die Zahnärztekammer entscheidet in einem solchen Verfahren nicht über finanzielle Forderungen seitens des Patienten.

Frage: Kann die Kammer einen Behandlungsfehler nachweisen?

Antwort: Grundsätzlich nicht! Die Frage, ob ein Behandlungsfehler vorliegt oder nicht, wird von

einem Gutachter geklärt, nicht von einer Schlichtungsstelle.

Frage: Hilft mir die Kammer bei der Durchsetzung von finanziellen Forderungen?

Antwort: Nein! Zivilrechtliche Forderungen müssen juristisch geltend gemacht werden.

Frage: Hilft mir die Kammer bei Unstimmigkeiten in der Rechnung?

Antwort: Ja! Das sog. GOZ-Referat überprüft nach formalen Gesichtspunkten, ob eine Rechnung

richtig gestellt wurde. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen direkt an dieses Referat. Die Telefonnummer erhalten Sie von uns bzw. von der Zentrale (Tel.: 030/ 34 80 80). Weitere Informationen können Sie auch unter der Rubrik "GOZ" auf unserer Homepage

nachlesen.

Frage: Ich habe ein Problem mit meinem Zahnarzt, würde aber gerne von ihm weiterbehandelt

werden. Kann mir die Kammer helfen?

Antwort: Ja! Hierfür ist die Schlichtungstellte unter anderem eingerichtet worden.

Frage: Ich habe ein Problem mit der geplanten Therapie meines Zahnarztes. Hilft mir die

Schlichtungsstelle?

Antwort: Häufig ja. Grundsätzliche Fragen lassen sich in solchen Fällen klären.

Jedoch kann die Stelle keine Zweitmeinung abgeben, da sie über keine Untersuchungsmöglichkeit verfügt. Hierfür ist die Patientenberatung bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) geschaffen worden, die von der Kammer und der KZV gemeinsam betrieben wird. Weitere Infos hierzu finden Sie ebenso auf unserer

Homepage (Rubrik "Patienten, Patientenberatung").

Frage: Ich habe keinen Behandlungsfehler vorzubringen, sondern ein anderes Problem. Zum

Beispiel bin ich unfreundlich behandelt worden, musste zu lange warten, die Praxis ist verlegt worden oder ich habe sonstige Beschwerden. Kann mir Ihre Stelle weiterhelfen?

Antwort: Ja! Die Schlichtungsstelle bemüht sich, zwischen Arzt und Patient zu vermitteln und

Hilfestellungen für die Patienten zu bieten.

Frage: Was passiert mit meiner Beschwerde bei der Prüfung eines etwaigen Verstoßes gegen die

Berufsordnung?

Antwort: Die Prüfung, ob ein Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegt, ist eine kammerinterne,

abschließende Beurteilung eines Sachverhaltes. Die Folgen können bei schweren Verfehlungen erheblich sein. Jedoch ist hierfür im Falle eines vermuteten Behandlungsfehlers immer ein Gutachten und/oder ein juristischer Abschluss des

Verfahrens notwendig.

Frage: Wie werde ich über den Ausgang des Verfahrens informiert?

Antwort: Sie werden von der Zahnärztekammer Berlin darüber informiert, ob eine berufsrechtliche

Maßnahme gegen den Zahnarzt eingeleitet wurde oder nicht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir über die Art der Maßnahme aus

datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Angaben machen können.

Liebe Patienten, wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben geholfen zu haben, die Aufgaben der Schlichtungsstelle zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zahnärztekammer Berlin